

KOLUMBIEN

Beschluss Nr. 00002384 (08.03.2019) zur Festlegung der Leitlinien für die Festlegung der gesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen für Tiere, deren Erzeugnisse, frische Pflanzen und andere Pflanzenerzeugnisse

(RESOLUCIÓN No. 00002384 (08/0312019) Por medio de la cual se establecen las directrices para el establecimiento de requisitos sanitarios y fitosanitarios para la importación de animales, sus productos, vegetales frescos y otros productos de origen vegetal")

Quelle: www.ica.gov.co, aufgerufen am 04.05.2021

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 06.01.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

BESCHLUSS Nr. 00002384

(08.03.2019)

zur Festlegung der Leitlinien für die Festlegung der gesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen für Tiere, deren Erzeugnisse, frische Pflanzen und andere Pflanzenerzeugnisse

**DER GENERALDIREKTOR
DES KOLUMBIANISCHEN INSTITUTS FÜR LANDWIRTSCHAFT (ICA)**

...

HAT FOLGENDES BESCHLOSSEN:

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND. Festlegung von Leitlinien für die Festlegung gesundheitlicher und pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Tieren, deren Erzeugnissen, frischen Pflanzen und anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs.

ARTIKEL 2 – ANWENDUNGSBEREICH. Die in diesem Beschluss festgelegten Bestimmungen gelten für alle natürlichen oder juristischen Personen, die an der Einfuhr von Tieren, deren Erzeugnissen, frischen Pflanzen und anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs nach Kolumbien interessiert sind.

ARTIKEL 3 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ABKÜRZUNGEN. Im Sinne dieses Beschlusses werden die folgenden Termini und Abkürzungen verwendet:

- 3.1 RISIKOANALYSE (RA).** Verfahren, das die Feststellung von Gefahren, die Bewertung von Risiken, das Risikomanagements und die Kommunikation von Risiken beinhaltet.
- 3.2 IPPC.** Internationales Pflanzenschutz-Übereinkommen.
- 3.3 CTNBio.** Comité Técnico Nacional de Bioseguridad für GMO in den Bereichen Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei, gewerbliche Forstanpflanzungen und Agroindustrie.
- 3.4 RISIKOBEWERTUNG.** Ein technisch-wissenschaftliches Verfahren zur Bestimmung des Risikos der Einschleppung, Ansiedlung und Ausbreitung von Seuchen bzw. Schädlingen im internationalen Handel mit Tieren, Pflanzen und Erzeugnissen davon.

- 3.5 **ISPM.** Internationaler Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen.
- 3.6 **OIE.** Weltorganisation für Tiergesundheit.
- 3.7 **WTO.** Welthandelsorganisation.
- 3.8 **NPPO.** Nationale Pflanzenschutzorganisation.
- 3.9 **LEBENDER MODIFIZIERTER ORGANISMUS (LMO).** ...Beinhaltet das Konzept des GMO.
- 3.10 **URSPRUNGSLAND.** Land, in dem ein Tier geboren oder aufgezogen wird, Tiererzeugnisse hergestellt werden, in dem Pflanzen angebaut werden, aus denen die Pflanzenerzeugnissen gewonnen werden oder in dem geregelte Erzeugnisse erstmals mit Schädlingen kontaminiert werden.
- 3.11 **ERZEUGNIS.** Alle lebenden Tiere oder Waren tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, die eingeführt werden sollen und von denen eine Gefahr ausgehen kann.
- 3.12 **EINFUHRANFORDERUNGEN.** Besondere gesundheitliche oder pflanzengesundheitliche Maßnahmen, die von einem Einfuhrland für eine Partie Waren, die in dieses Land verbracht werden sollen, festgelegt werden.
- 3.13 **SVO.** Servicio Veterinario Oficial (Veterinäramt).

ARTIKEL 4 – EINFUHRANTRÄGE. Jede natürliche oder juristische Person, die Tiere, deren Erzeugnisse, frische Pflanzen und andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs nach Kolumbien einführen möchte, stellt beim ICA einen Einfuhrantrag und macht dabei alle erforderlichen Angaben in der vom Institut zu diesem Zweck festgelegten Form.

ARTIKEL 5 – BEARBEITUNG DES ANTRAGS. Nach Eingang des Einfuhrantrags prüft die Unterdirektion für Tierschutz bzw. die Unterdirektion für Pflanzenschutz innerhalb von höchstens fünfzehn (15) Arbeitstagen ab dem Datum der Antragstellung die Angaben und teilt dem Nutzer folgendes mit:

- 5.1 Ob gesundheitliche oder pflanzengesundheitliche Einfuhrvorschriften bestehen.
- 5.2 Ob nationale oder internationale Vorschriften aufgrund des gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Status des Ursprungslandes die Einfuhr nicht zulassen.
- 5.3 Wenn eine andere nationale oder internationale Behörde mit anderen als gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Befugnissen die Einfuhr verbietet oder Voraussetzungen für die Einfuhr vorschreibt.
- 5.4 Ob ein technisch-wissenschaftliches Konzept erarbeitet oder eine Risikoanalyse eingeleitet werden muss; dies hängt von der Risikokategorie des Erzeugnisses und folgenden Umständen ab:
 - 5.4.1 Bei einem Antrag auf Einfuhr einer Tier- oder Pflanzenart, eines Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses oder eines biologischen Erzeugnisses, das noch nicht eingeführt wurde.
 - 5.4.2 Wenn aus dem Ursprungsland oder der Ursprungsregion zuvor keine Einfuhr erfolgte.
 - 5.4.3 Wenn sich der gesundheitliche oder pflanzengesundheitliche Status eines Ursprungslands oder einer Ursprungsregion ändert.
 - 5.4.4 Wenn sich neue Informationen über eine Seuche bzw. einen Schädling ergeben.

- 5.4.5** Wenn ein Land oder ein Gebiet nachweisen muss, dass ein Exporterzeugnis kein erhebliches Risiko für das Einfuhrland darstellt.
- 5.4.6** Wenn ein Regionalisierungsprozess beginnt.
- 5.4.7** Wenn das ICA es für technisch notwendig hält, um den gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Status des Landes zu schützen.
- 5.5** Wenn aufgrund der Bestimmungen der Andenvorschriften eine Risikoanalyse der Gemeinschaft durchzuführen ist.
- 5.6** Wenn Angaben zu klären sind; in diesem Fall hat der Nutzer eine Frist von höchstens fünfzehn (15) Arbeitstagen ab dem Datum des Erhalts der Mitteilung, um dem Ersuchen nachzukommen oder die verlangten Angaben zu machen.

ARTIKEL 6 – EINLEITUNG VON RISIKOANALYSEN (RA) UND TECHNISCH-

WISSENSCHAFTLICHEN KONZEPTEN (TWK). Die Risikoanalysen bzw. die technisch-wissenschaftlichen Konzepte, die für die Einfuhr von Tieren und Pflanzen, Erzeugnissen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs vom ICA gefordert werden, werden auf der Grundlage von Anträgen der interessierten Importeure, NPPOs und/oder SVOs eingeleitet, die ordnungsgemäß beim Institut eingereicht werden und je nach Art des Erzeugnisses an die Unterdirektion Tier- oder Pflanzenschutz gerichtet sind.

Absatz 1. Die Unterdirektion Tier- bzw. Pflanzenschutz ist mit Unterstützung der Unterdirektion Grenzschutz und der Unterdirektion Analyse und Diagnose des ICA für die Erarbeitung der in diesem Artikel genannten technisch-wissenschaftlichen Konzepte zuständig.

Absatz 2. Die Technische Direktion für Risikobewertung des ICA ist für die Erarbeitung von Risikobewertungen für Tierseuchen bzw. Pflanzenschädlinge und deren Erzeugnisse zuständig.

ARTIKEL 7 – BEWERTUNG DER RISIKEN (RB). Sobald die Notwendigkeit der Einleitung des Risikoanalyseverfahrens von der Unterdirektion Tier- bzw. Pflanzenschutz des ICA festgestellt wurde, legt die Technische Direktion Risikobewertung fest, welche Art von technisch-wissenschaftlichen Informationen für die Erarbeitung der Risikobewertung für Schädlinge bzw. Seuchen erforderlich sind, und fordert diese bei der zuständigen nationalen Behörde, der entsprechenden Stelle oder einer beliebigen Person im Ursprungsland an.

Absatz 1. Die Risikobewertung kann erst beginnen, wenn das ICA die angeforderten technisch-wissenschaftlichen Informationen erhalten hat.

Absatz 2. Die Risikobewertungen werden unter Berücksichtigung der in den Andenvorschriften festgelegten Risikokategorien für die Erzeugnisse durchgeführt und dürfen in keinem Fall länger als neunzig (90) Arbeitstage dauern, gerechnet ab dem Eingang der angeforderten technisch-wissenschaftlichen Angaben. Werden Angaben aus dem Ursprungsland angefordert und erfolgt die Antwort nicht innerhalb einer Frist von höchstens einem (1) Jahr, so betrachtet das ICA das Verfahren als abgeschlossen.

Absatz 3. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Ursprungslands, den vollständig ausgefüllten Fragebogen zu übermitteln, den das ICA für die Risikobewertung erstellt hat.

ARTIKEL 8 – TECHNISCH-WISSENSCHAFTLICHES KONZEPT (TWK). Wenn das ICA feststellt, dass die Erarbeitung eines technisch-wissenschaftlichen Konzepts für die Einfuhr von Erzeugnissen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs erforderlich ist, sucht die Unterdirektion für Tier- bzw.

Pflanzenschutz nach den erforderlichen Angaben und arbeitet diese aus, wofür sie maximal dreißig (30) Arbeitstage ab Einreichung des Antrags des interessierten Importeurs, der NPPO und/oder der SVOs zur Verfügung hat.

ARTIKEL 9 – FESTLEGUNG DER GESUNDHEITLICHEN UND PFLANZENGESUNDHEITLICHEN ANFORDERUNGEN. Auf der Grundlage der Risikoanalyse bzw. des wissenschaftlich-technischen Konzepts legen die Unterabteilungen Grenzschutz, Tierschutz oder Pflanzenschutz und Analyse und Diagnose die gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr fest.

Absatz 1. Das ICA kann sich, sofern erforderlich, auf akademische Fachleute oder anerkannte Experten aus Forschungs- und Lehrzentren stützen, um die vorgeschlagenen Einfuhranforderungen, Verfahren und gesundheitlichen und/oder pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zu ergänzen, anzupassen oder zu validieren.

Absatz 2. Das ICA kann, sofern aus technischer Sicht erforderlich, Besuche vor Ort als Grundlage für Risikoanalysen oder technisch-wissenschaftliche Konzepte durchführen.

Absatz 3. Im Falle von LMOs werden sie dem CTNBio vorgelegt, das die endgültige Genehmigung erteilt.

ARTIKEL 10 – MITTEILUNG. Sobald das Verfahren zur Festlegung der Anforderungen abgeschlossen ist, teilt die Unterabteilung Tier- bzw. Pflanzenschutz der NPPO bzw. dem SVO und dem Importeur gleichzeitig die gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr mit.

ARTIKEL 11 – GÜLTIGKEIT. Dieser Beschluss ist ab dem Datum seiner Veröffentlichung im Amtsblatt gültig und hebt die Beschlüsse 9942 von 2016 und 1734 von 2014 auf.

BEKANNTGEMACHT UND VERABSCHIEDET

Geschehen zu Bogota, den 08.03.2019

....